

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 45

Sonnabend, den 7. November

1908

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine

Berordnungen und Verfügungen.

Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen, und ist die Ausführung der Zählung Sache der Ortsbehörden.

Zur Ausführung der Zählung kommen folgende Formulare zur Anwendung:

1. Die Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrolliste für die Zähler C,
4. die Anweisung für die Behörden D und
5. die Ortsliste E.

Das gesamte Zählmaterial wird den Ortsbehörden in den nächsten Tagen durch die Post zugehen. Der Bedarf an Formularen für die einzelnen Guts- und Gemeindebezirke ist hier ungefähr berechnet worden, und sehe ich einer umgehenden Anzeige entgegen, falls derselbe nicht ausreichen, oder bis zum 15. November cr. durch die Post bei den Ortsbehörden nicht eingegangen sein sollte.

Die Vorschriften über die Ausfüllung der einzelnen Zählformulare sind in den Anweisungen für die Zähler und Behörden so deutlich gegeben, daß weitere Erläuterungen meinerseits nicht erforderlich sind. In zweifelhaften Fällen bin ich zur Aufklärung bereit.

Wie im Vorjahre ist bei der Zählung nicht das Vieh, sondern die Viehhaltende Haushaltung als Zähleinheit zu Grunde zu legen. Die dabei möglichen Fälle sind auf der Rückseite der Zählkarte erläutert.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben sich mit dem Inhalt der Anweisungen baldigst genau bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Zählkarten rechtzeitig ausgeteilt und eingesammelt werden.

In den kleineren Ortschaften wird ein Zähler genügen und dieses Amt von dem Herrn Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssen. Auch werden die Herren Lehrer ersucht, sich der Mühewaltung als Zähler gefälligst unterziehen zu wollen.

In den Gutsbezirken wird das Amt am zweckmäßigsten durch die Herren Gutsvorsteher wahrzunehmen sein. Die Bildung besonderer Zählkommissionen dürfte sich erübrigen. Vergütigungen an Zähler aus der Staatskasse können nicht beansprucht werden.

Nach § 7 der Anweisung für die Behörden sind nach beendeter Zählung die Zählkarten geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken nebst den Reinschriften der Kontrollisten, der beiden Ortslisten und den unbenutzt gebliebenen Zählkarten in sorgfältiger Verpackung baldmöglichst, spätestens aber bis zum 8. Dezember d. Js. mir zu übersenden. Dieser Termin ist unter allen Umständen pünktlich inne zu halten.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sind für die richtige Vornahme der Viehzählung verantwortlich, und spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß hierbei mit der größten Sorgfalt verfahren werden wird.

Groß-Wartenberg, den 29. Oktober 1908.

Breslau, den 21. Oktober 1908.

Gemäß § 10 des Reglements betr. die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehheuche-Entschädigungen vom 26. Februar 1884 und der zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften vom 31. Mai 1884 hat der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 14. Oktober d. Js. den Tag der diezjährigen Vieh-